



Kehricht-Verordnung

der

Gemeinde Buchberg

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Geltungsbereich	1	3
Grundsätze	2	3
Zuständige Behörde	3	3
Kehrichtverbrennungsanlage	4	3
Ablagerungen, Verbrennungen	5	3
Entsorgung aus Betrieben	6	4
Information	7	4
II. ENTSORGUNG VON ALLGEMEINEN ABFÄLLEN		
Definition der Abfallarten	8	4
Aufgaben der Gemeinde	9	5
Durchführung der Abfahren	10	5
Pflichten von Privaten	11	5, 6
Kehrichtabfuhr	12	6
Sperrgutabfuhr	13	6
Kompostierung	14	7
Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft	15	7
Container	16	7, 8
Bereitstellung	17	8
III. SONDERABFUHREN, SONDERSAMMLUNGEN UND SAMMELSTELLEN		
Grundsatz	18	8
Sonderabfälle	19	8
Sammelstellen	20	9
IV. GEBÜHREN		
Grundsätze	21	9
Gebührenerhebung	22	9
Gebührenermässigung	23	9

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Stehenlassen von Abfällen	24	10
Kontrolle	25	10
Strafbestimmungen	26	10
Rechtsmittel	27	10

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten	28	11
---------------	----	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Buchberg Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Art. 2 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Kompostierbare Abfälle sind in der Regel am Entstehungsort zu kompostieren.
4. Abfälle müssen umweltgerecht, nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse, entsorgt werden. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art. 4 Kehrichtverbrennungsanlage

Die Gemeinde Buchberg ist vertraglich einer Kehrichtverbrennungsanlage angeschlossen. Der Gemeinderat vollzieht die vom Anlagebetreiber erlassenen Vorschriften.

Art. 5 Ablagerungen, Verbrennungen

Das Ablagern und Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Ausgenommen sind nur der Betrieb von Kompostieranlagen, sowie das Ablagern und Verbrennen von Abfällen in öffentlichen oder privaten, bewilligten Anlagen.

Art. 6 Entsorgung aus Betrieben

Betriebe, die eine grosse Menge Abfall aufweisen, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, selbst für eine einwandfreie Entsorgung besorgt zu sein.

Art. 7 Information

Die Gemeinde informiert und orientiert die Bevölkerung, Schule, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch ein Abfall-Merkblatt. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informations-tätigkeit mit dem Kanton.

II. ENTSORGUNG VON ALLGEMEINEN ABFÄLLEN**Art. 8 Definition der Abfallarten**

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
2. Hauskehricht sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
3. Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt, wie Möbel, Teppiche, Matratzen etc.
4. Kompostierbarer Abfall: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
5. Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die separat erfasst und der Wiederverwertung, Wiederverwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden. (Siehe Art. 11)
6. Baustellenabfall sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
7. Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr von Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe wie z.B. Chemikalien, Farben, Pflanzenschutzmittel, Laugen, Medikamente etc.

Art. 9 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und der Abfuhr sowie für die Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfallarten wie:
 - Hauskehricht;
 - Sperrgut;
 - Papier, Karton;
 - Verpackungsglas;
 - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall);
 - Mineral- und Speiseöl;
 - Tierkadaver, Metzgereiabfälle;
 - Bauschutt gemäss speziellen Weisungen.

Die Einzelheiten werden im Abfall-Merkblatt bekanntgegeben.
2. Abfall, der von ausserhalb der Gemeinde zugeführt wird, wird durch die Gemeinde nicht abgeholt und entsorgt.
3. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Dies gilt insbesondere für alle Abfallarten der Separatsammlungen. Er kann sich zur Lösung seiner Aufgaben auch mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 10 Durchführung der Abfahren

1. Die Entsorgung des Hauskehrichts erfolgt mindestens einmal wöchentlich.
2. Die Entsorgung des Sperrgutes erfolgt in der Regel einmal monatlich.
3. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Abfahren organisieren.

Art. 11 Pflichten von Privaten

1. Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die vom Gemeinderat organisierten Abfahren entsorgt werden.
2. Kompostierbarer Abfall ist möglichst selbst zu kompostieren.
3. Baustellenabfälle sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu trennen; Bausperrgut ist zu sortieren. Die verschiedenen Fraktionen sind der Stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
4. Ausgediente Fahrzeuge sind den vom Kanton bewilligten Autoverwertungsfirmen zuzuführen.
5. Fallen für die Abfuhr gelegentlich überdurchschnittlich grosse Sperrgut-mengen an (z.B. bei Wohnungswechsel), ist die Zustimmung des zuständigen Referenten einzuholen. Dieser entscheidet auch über die zu leistende Gebühr.

6. Separat zu sammelnde Abfälle sind den entsprechenden Spezialabfuhrern mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt werden noch mit diesen zusammen entsorgt werden. Dies gilt für folgende Abfälle:

- Papier;
- Karton;
- Verpackungsglas;
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall);
- Mineral- und Speiseöl;
- Pneus;
- Tierkadaver, Metzgereiabfälle;
- Elektrogeräte, Kühlgeräte;
- Textilien;
- Batterien, Akkumulatoren;
- Entladungslampen;
- Gifte;
- Medikamente;
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke, Leime etc.);
- Fotochemikalien;
- Steine, Schutt;

Einzelheiten sind im Abfall-Merkblatt enthalten.

7. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Entsorgung vorzuschreiben.

Art. 12 Kehrichtabfuhr

1. Der Kehrichtabfuhr dürfen keine Abfälle mitgegeben werden, deren Annahme nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, und die in der Gemeinde Buchberg separat entsorgt werden können. (Sonderabfuhr, Sondersammlungem Sammlungen für getrennte Entsorgung).
2. Für die Bereitstellung des Kehrichts zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke zu verwenden. Lose bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.
3. Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Kehrichtsäcke Gewichtsbeschränkungen festzulegen.

Art. 13 Sperrgutabfuhr

1. Das Sperrgut ist zu zerkleinern. Eine Länge von 1,50 m und ein Gewicht von 30 kg darf nicht überschritten werden. Grössere, bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt.
2. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Sperrgutabfuhr dem Bedarf anpassen.

Art. 14 Kompostierung

1. Organische Abfälle werden in erster Linie im Garten oder im Quartier kompostiert. Die Gemeinde fördert dies durch Öffentlichkeitsarbeit und einen Häckseldienst.
2. Den Grundeigentümern wird empfohlen, Kompostierplätze in angemessener Grösse auszugestalten.
3. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Grünabfuhr einführen.

Art. 15 Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

1. Kehricht- und Sperrgutabfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft werden im Rahmen der örtlichen Abfuhr entsorgt.
2. Über die Beseitigung spezieller Industrie- und Gewerbeabfälle haben sich die Verursacher selbst beim Kantonalen Laboratorium Schaffhausen zu erkundigen und für die einwandfreie Abfuhr besorgt zu sein.

Art. 16 Container

1. Normcontainer von Mehrfamilienhäusern und Quartieren sind ausserhalb Fahrbahn und Trottoir zur Abfuhr bereitzustellen. Der Kehricht darf nur in offiziellen Kehrichtsäcken in den Containern deponiert werden.
2. Der Gemeinderat kann für Industrie und Gewerbe, je nach Umfang der Kehrichtmenge, ebenfalls Container vorschreiben.
3. Container aus Industrie und Gewerbe sind mit der Firmenanschrift zu kennzeichnen.
4. Die Container sind sauber zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.
5. Die Gemeinde kann für Container weitere besondere Regelungen vorschreiben.

Art. 17 Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist an den von der Gemeinde bestimmten Stellen so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Die Bereitstellung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen während der Nacht ist verboten. Bei Unfällen infolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Besitzer des Kehrriechbehältnisses.
2. Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen ohne genügend grossen Kehrplatz, ebenso Bewohner abgelegener Liegenschaften, haben die Kehrriechbehältnisse an die Fahrroure zu stellen.
3. Die Säcke sind nach Möglichkeit für mehrere Haushalte zusammenzustellen.
4. Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Bereitsteller am gleichen Tag wieder zu entfernen.

III. SONDERABFUHREN, SONDRSAMMLUNGEN UND SAMMELSTELLEN**Art. 18 Grundsatz**

Für die Beseitigung oder Ablagerung von Abfällen, die gemäss Art. 11 nicht der Abfuhr mitgegeben werden können, bezeichnet die Gemeinde Sammelstellen und organisiert Sondersammlungen. Sie orientiert im Abfallmerkblatt über die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für die verschiedenen Abfälle.

Art. 19 Sonderabfälle

Die Sonderabfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung oder beschriftet wie folgt zu entsorgen:

1. Sonderabfälle von Privaten:
 - Rückgabe an die Verkaufsstelle
 - Kleinmengen bis 3 kg: Abgabe in Apotheken und Drogerien
 - Abgabe an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Sonderabfallsammlungen der Gemeinde
2. Sonderabfälle von Gewerbe und Industrie:
 - Rückgabe an die Lieferfirma
 - Mengen bis 30 kg, max. 150 kg pro Jahr: Abgabe an die KBA Hard, Beringen oder in den vom Kanton Zürich betriebenen Sondermüll-Stationen
 - Mengen über 150 kg pro Jahr: Entsorgung durch den Verursacher gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen direkt bei einer bewilligten Entsorgungsfirma

Art. 20 Sammelstellen

1. In den Sammelstellen darf nur derjenige separate Abfall entsorgt werden, wofür die entsprechenden Behältnisse bereitstehen.
2. Die Benützer sind zur Sauberkeit und Ordnung bei den Sammelstellen verpflichtet.

IV. GEBÜHREN**Art. 21 Grundsätze**

1. Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung sind so zu bemessen, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.
2. Die Kosten für Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung werden ebenfalls den Kehrriechgebühren belastet.
3. Die Detailbestimmungen werden in einem separaten Gebührenreglement festgelegt. Zuständig für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat.

Art. 22 Gebührenerhebung

1. Die Kosten für die gesamte Abfallbewirtschaftung werden durch eine Gebühr nach dem Verursacherprinzip (z.B. Verkauf von speziellen Kehrriechsäcken, Sackmarken, Containermarken, Plomben etc.) und durch eine jährlich zu erhebende Grundgebühr abgedeckt.
2. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung kommen.
3. Die Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
4. Die Gebühren für das entsprechende Rechnungsjahr schuldet der am 1. Januar im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer.
5. Die Benützung der Separatsammlungen kann verrechnet werden.

Art. 23 Gebührenermässigung

1. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. Einpersonenhaushalt usw.) die Gebühren ermässigen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN**Art. 24 Stehenlassen von Abfällen**

Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Kehricht und Sperrgut stehenzulassen, wenn die bereitgestellte Ware nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Art. 25 Kontrolle

1. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde auf Hinweise über den Verursacher oder den Verantwortlichen durchsucht werden.
2. Allfällige Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 26 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung und deren Gebührenreglement erlassen werden, kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

VI. INKRAFTTRETEN**Art. 28 Inkrafttreten**

Die Abfallverordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat auf den 1. April 1993 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Kehrichtabfuhr vom 22. August 1980.

Diese Verordnung wurde durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. März 1993 bzw. 4. Januar 1994 (Aenderung von Art. 11 Pkt. 3 und Art. 19) erlassen.

Buchberg, den 3. März 1993

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:
H. Kern
H. Kern

Die Schreiberin:
E. Kahl
E. Kahl

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. März 1993

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
H. Kern
H. Kern

Die Schreiberin:
E. Kahl
E. Kahl

Aenderung von Art. 11, Pkt. 3 und Art. 19 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Januar 1994

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
H. Kern
H. Kern

Die Schreiberin:
E. Kahl
E. Kahl

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom - 8. März 1994

Der Staatsschreiber: *K.*

W. Schmeider